

**Bebauungsplan Brü/32, 1. Änderung und Ergänzung
„Heide Camp“**

Begründung

Arbeitsexemplar



Luftbildaufnahme mit Umgrenzung des Plangebietes

Inhalt

Teil I

1.	Planungsanlass und -ziel.....	3
2.	Räumlicher Geltungsbereich	5
3.	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan.....	6
4.	Städtebauliches Konzept.....	6
5.	Die Festsetzungen im Einzelnen	
5.1	Art der baulichen Nutzung.....	7
5.2	Maß der baulichen Nutzung	8
5.3	Stellplätze, Garagen und Nebenanlagen	9
5.4	Pflanzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen.....	10
5.5	Verkehr.....	11
5.6	Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 Bau NRW	11
6.	Belange von Natur und Umwelt	
6.1	Umweltbericht	12
6.2	Artenschutz	12
6.3	Eingriff und Ausgleich	12
6.4	Immissionsschutz.....	13
7.	Ver- und Entsorgung.....	14
8.	Hinweise	14

Teil II

Umweltbericht

Teil I

1. Planungsanlass und -ziel

Im Zuge der Konversion für das im Jahr 1996 geschlossene britische Munitionsdepot „3 BAD Brüggen-Bracht“ hat die Burggemeinde Brüggen im Jahr 2002 die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes aufgestellt und das ehemalige Kasernengelände an der St.-Barbara-Straße nach § 10 Abs. 1 BauNVO als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Camping- und Wochenendplatzgebiet“ ausgewiesen. Die Darstellung des Sondergebietes Erholung steht in Einklang mit dem gemeindlichen Planungsziel, das touristische Angebot Brüggens zu optimieren und damit die Attraktivität als Fremdenverkehrsgemeinde zu erhöhen.

Die Planung wurde im Jahr 2006 durch die 54. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie durch die Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“ fortgeschrieben. Dabei wurde das Sondergebiet auf der Grundlage eines Betreiber- und Nutzungskonzeptes sowohl auf Ebene des Flächennutzungsplans als auch im Bebauungsplan in folgende 4 Teilbereiche mit jeweils unterschiedlichem Nutzungsschwerpunkt gegliedert:

- SO 1 - Camping- und Wochenendplatz, Zeltplatz
- SO 2 - Gastronomie und Beherbergung
- SO 3 - Camping- und Wochenendplatz südlich der St.-Barbara-Straße
- SO 4 - Sport und Freizeit

Das dieser Planung zugrunde liegende Betreiber- und Nutzungskonzept hat sich in der Folgezeit mit Ausnahme des Teilbereiches SO 4 bewährt. Die ansässigen Betriebe und Nutzungen haben sich innerhalb des planungsrechtlich festgelegten Rahmens etabliert und als wirtschaftlich tragfähig erwiesen.

Der Teilbereich SO 4 (St.-Barbara-Straße 45) im nord-westlichen Teil des Sondergebietes nahm nicht an der positiven Entwicklung teil. Die Umnutzung der dort vorhandenen Sporthalle in einen Indoor-Spielplatz mit Außenspielflächen und begleitenden Einrichtungen (Restaurant, Betriebsleiterwohnhaus) erwies sich als wirtschaftlich nicht tragfähig. Der Betrieb musste bereits im Jahr 2010 wieder eingestellt werden. Seither liegen die Sporthalle selbst sowie alle weiteren Nebengebäude innerhalb dieses Bereiches trotz intensiver Bemühungen um einen Verkauf und eine sinnvolle Anschlussnutzung brach. Allen bislang angefragten Nutzungsideen steht entgegen, dass der Bebauungsplan Brü/32 „Heide

Camp“ für die Flächen ein Sondergebiet, das der Erholung dient mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ festsetzt. Damit sind die genehmigungsfähigen Nutzungen ausschließlich auf Sport und Freizeitanlagen und -einrichtungen beschränkt, welche in einem engen Zusammenhang mit den angrenzenden Sondergebieten, die der Erholung dienen stehen. Eine sonstige gewerbliche oder wohnbauliche Entwicklung wird von der Burggemeinde weiterhin nicht angestrebt.

Auf der Suche nach einem geeigneten Standort für eine leistungsfähige Sportstätte für Trainings- und Wettkampfszwecke wurde der Schützenverein „Gut Schuss“ Brüggen e.V. 1960 auf das Sport-hallengebäude und das umgebende Gelände aufmerksam. Nach einer umfassenden Bestandsaufnahme entwickelte der Verein in Zusammenarbeit mit dem Rheinischen Schützenbund e.V. 1872, Leichlingen und unter Einbindung des Kreissportbundes Viersen e.V. ein Konzept zur Errichtung eines Trainingszentrums für Luftdruck-, Kleinkaliber- und Bogensport, das als „Schieß- und Bogensportzentrum Niederrhein“ überregional bedeutsame Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten bieten soll. Zu diesem Zweck ist vorgesehen, das vorhandene Turnhallengebäude (ehemaliger Indoor-Spielplatz „Gajatana“) sowie mehrere Nebengebäude umzunutzen und an die Erfordernisse der verschiedenen Schießsportarten und des Bogensports anzupassen.

Aufgrund der vorhandenen guten Rahmenbedingungen ist der Verein von der Realisierbarkeit des Konzepts überzeugt. Aus Sicht der Burggemeinde Brüggen stellt das geplante Schieß- und Bogensportzentrum einen guten Ansatz für eine nachhaltige und sinnvolle Nutzung des zurzeit brachliegenden Geländes dar. Das Vorhaben bietet die Möglichkeit, die sportliche sowie touristische Infrastruktur der Burggemeinde erheblich aufzuwerten und die im Bereich des Heide Camps bereits vorhandenen Nutzungen in zweckmäßiger Weise zu ergänzen. Kooperationen mit den benachbarten Betreibern im Bereich von Gastronomie und Übernachtung sind ebenso denkbar wie die Einbindung in das touristische Konzept der Burggemeinde.

Nach derzeitigem Planrecht ist die Realisierung des Schieß- und Bogensportzentrums jedoch nicht zulässig. Durch die Änderung dieses Bebauungsplans sowie des Flächennutzungsplans, welcher im Parallelverfahren geändert wird, soll das Planrecht für die Errichtung der Anlage für den Schieß- und Bogensport geschaffen werden.

Ziel der Änderung ist es, im bisher als Sondergebiet für die Erholung, Teilbereich SO 4 „Sport und Freizeit“, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Trainingszent-

rums für Schieß- und Bogensport zu schaffen. Hierzu wird der Geltungsbereich des Bebauungsplanes in nördliche Richtung erweitert und das gesamte Plangebiet wird als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Schieß- und Bogensportzentrum“ festgesetzt. Außerdem werden die überbaubaren Flächen auf der Grundlage der vorliegenden Entwurfsplanung für das „Schießsportzentrum Niederrhein“ neu festgesetzt.

Damit die Bebauungsplanänderung und -ergänzung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, hat der Rat außerdem beschlossen, den derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan zu ändern und das Sondergebiet um die nach Norden zusätzlich benötigte Fläche zu erweitern. Hierfür wird im Parallelverfahren die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dem Ziel der Ausweisung eines sonstigen Sondergebiets mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ aufgestellt.

Für die Realisierung des Vorhabens ist es darüber hinaus erforderlich, dass der Träger des Schieß- und Bogensportzentrums die Möglichkeit erhält, die dafür benötigte Fläche aus dem Grundstück Gemarkung Brüggen, Flur 8, Flurstück 265 zu nutzen. Hierzu wird die Burggemeinde Brüggen die betroffene Teilfläche vom derzeitigen Eigentümer erwerben und der Träger des Schieß- und Bogensportzentrums zur langfristigen Nutzung überlassen. Über den Eigentumsübergang besteht zwischen den Beteiligten bereits grundsätzliches Einvernehmen

2. Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Brü/32, 1. Änderung und Ergänzung umfasst eine Fläche von etwa 1,6 ha. Das Plangebiet wird begrenzt

- im Norden durch eine schmale Wegeparzelle (Flurstück 185), welche das Plangebiet von den rückwärtigen Ackerflächen trennt,
- im Osten und Südosten durch die Grundstücksgrenze zum benachbarten Flurstück 283 sowie deren Verlängerung in Richtung Norden,
- im Süden durch die St.-Barbara-Straße,
- und im Westen durch das Grundstück des angrenzenden Hunde-Übungsplatzes.

Die genaue Abgrenzung ist in der Planzeichnung eindeutig zeichnerisch festgesetzt.

3. Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Im derzeit rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Burggemeinde Brügglen ist der überwiegende Teil des Plangebietes entsprechend der 54. Änderung des Flächennutzungsplans, welche der Umsetzung des damaligen Nutzungskonzeptes diene, als Sondergebiet, das der Erholung dient, mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ dargestellt. Der nördliche Teilbereich außerhalb des Sondergebietes ist in zwei Teilbereiche unterteilt. Der westliche Teil ist als forstwirtschaftliche Fläche (Wald) dargestellt, der östliche als Fläche für den Gemeinbedarf ohne weitere Konkretisierung ausgewiesen. Dieser lag ursprünglich innerhalb des umzäunten Kasernengeländes, war jedoch aufgrund des damals vereinbarten Nutzungskonzeptes nicht in das Sondergebiet einbezogen worden.

Durch die 65. Änderung des Flächennutzungsplanes wird der Änderungsbereich des Bebauungsplanes Brü/32, 1. Änderung und Ergänzung im Parallelverfahren den gemeindlichen Planungszielen angepasst und die Flächen des Plangebietes als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“ dargestellt. Der Bebauungsplan gilt daher als aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

4. Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Entwicklungskonzept sieht die Umnutzung des vorhandenen Turnhallegebäudes (ehemaliger Indoor-Spielplatz „Gajatana“) sowie mehrerer Nebengebäude vor. Der Gesamtbereich dient der Errichtung eines Trainingszentrums für Luftdruck-, Kleinkaliber- und Bogensport.

Das vorhandene Turnhallegebäude wird weiter genutzt und zum Hauptschießstand umgebaut. Die eigentlichen Schießbahnen liegen außen und werden in nördlicher Richtung errichtet. Das Sporthallegebäude selbst muss zu diesem Zweck nicht erweitert werden, jedoch müssen die Schießbahnen mit einer Schutzbebauung in Form von Wällen oder Mauern sowie mit einem Geschossfang und einer Sicherheitsumzäunung versehen werden. Eine Überdachung der Schießbahnen ist - bis auf den Geschossfang sowie den Bereich der Zwischenentfernung 50 m in geringem Umfang - nicht erforderlich und auch nicht vorgesehen. Innerhalb des Sporthallegebäudes ist außerdem eine Vereinsbewirtung mit einer nach Süden vorgelagerten Terrasse vorgesehen.

Das zwischen der St.-Barbara-Straße und der ehemaligen Turnhalle vorhandene Nebengebäude sollte ursprünglich als Betriebsleiterwohnhaus für den Indoor-Spielplatz um- und ausgebaut werden. Das Gebäude befindet sich im Rohbauzustand. Eine wohnliche Nutzung, die nach dem Bebauungsplan Brü/32 „Heide Camp“ für Betriebsleiter und Mitarbeiter ausnahmsweise zulässig ist, wird bislang nicht angestrebt. Stattdessen ist eine Nutzung für Verwaltungs- und Lehrgangszwecke angedacht.

Im östlichen Teil des Bereiches ist in einem 2. Bauabschnitt eine Kurzwaffen-Schießanlage vorgesehen. Hierfür soll eine vorhandene Lagerhalle genutzt werden, die rückwärtig um einen Anbau von etwa 10,0 m Tiefe erweitert werden muss. Dieser Anbau berücksichtigt auch die überdachten Flächen für den im übrigen Außengelände stattfindenden Bogensport.

Insgesamt wird der Gebäudebestand durch die beabsichtigte Nutzung als Schieß-Sport-Zentrum nur unwesentlich ergänzt.

Parkmöglichkeiten für Nutzer und Besucher sind auf dem Gelände zum Teil bereits vorhandenen. Ein befestigter Parkplatz mit rund 40 Stellplätzen befindet sich am östlichen Plangebietsrand vor der heutigen Lagerhalle. Ein weiterer Stellplatz ist im Bereich zwischen der St.-Barbara-Straße und dem Sporthallengebäude, insbesondere für Nutzer der Vereinsbewirtung, vorgesehen.

5. Die Festsetzungen im Einzelnen

5.1 Art der baulichen Nutzung

Sonstiges Sondergebiet, Zweckbestimmung Schieß- und Bogensportzentrum - (§ 11 BauNVO)

Für die Realisierung der geplanten Nutzung als Schieß- und Bogensportzentrum wird ein sonstiges Sondergebiet nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Schieß- und Bogensportzentrum festgesetzt. Die Nutzungen innerhalb dieses Sondergebiets werden entsprechend des projektierten Vorhabens festgesetzt.

Allgemein zulässige Anlagen und Nutzungen

Die im sonstigen Sondergebiet allgemein zulässigen Nutzungen ermöglichen die Realisierung des Schieß- und Bogensportzentrums entsprechend der Planung. Daher werden Gebäude und Anlagen für Zwecke des Schieß- und Bogensports und nutzungsentsprechende Räume für Schulung und Verwaltung als allge-

mein zulässig festgesetzt. Darüber hinaus sind auch der Hauptnutzung zugeordnete, untergeordnete gastronomische Einrichtungen (Imbiss und Café) zulässig.

Ausnahmsweise zulässige Anlagen und Nutzungen

Nur ausnahmsweise zulässig sind Betriebsleiter- und Mitarbeiterwohnungen, soweit diese für den Betrieb der Einrichtung erforderlich sind. Die Festsetzung wird entsprechend dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Brü/32 übernommen. Durch diese Festsetzung kann eine Betriebsleiter- oder Mitarbeiterwohnung genehmigt werden, sofern sich das Konzept des Schieß- und Bogensportzentrums ändert und eine solche Wohnung erforderlich wird.

5.2 Maß der baulichen Nutzung

Zahl der Vollgeschosse

Hinsichtlich der maximalen Vollgeschosse wird die Geschossigkeit entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Brü/32 übernommen. Demnach sind für das westliche Hauptgebäude 2 Vollgeschosse zulässig und für die beiden Nebengebäude 1 Vollgeschoss. Für den nördlichen Ergänzungsbereich des Hauptgebäudes, in dem die Schießbahnen angebaut werden, wird die Geschossigkeit auf 1 Vollgeschoss begrenzt.

GRZ

Die Grundflächenzahl (GRZ) wird entsprechend der nach § 17 BauNVO definierten Obergrenzen auf maximal 0,8 festgesetzt. Damit sind sowohl die baulichen Hauptanlagen als auch die Flächen für Zufahrten und Stellplätze innerhalb des Plangebiets realisierbar.

5.3 Überbaubare Grundstücksflächen

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch räumlich eng begrenzte Baugrenzen festgesetzt. Durch die zurückhaltende Festsetzung der überbaubaren Flächen wird sichergestellt, dass bauliche Erweiterungen nur bedarfsgerecht erfolgen und auf die für den Nutzungszweck erforderliche Größenordnung beschränkt bleiben. So wird für den Bereich der geplanten Schießbahn festgesetzt, dass innerhalb der mit [A] gekennzeichneten Baugrenze nur eine Teilüberdachung von maximal 20 % zulässig ist. Entsprechend der textlichen Festsetzung 6.6 ist in diesem Bereich

zudem auf mindestens 90 % der Fläche eine Rasenfläche anzulegen.

5.4 Stellplätze und Nebenanlagen

Im südöstlichen Bereich des Plangebietes ist heute eine Stellplatzanlage mit ca. 40 Stellplätzen vorhanden, welche weiterhin zur Deckung des notwendigen Stellplatzbedarfes genutzt werden soll. Die Stellplatzfläche ist bereits im Bebauungsplan Brü/32 festgesetzt und wird bei der Änderung des Bebauungsplanes unverändert übernommen. Da dieser Stellplatz aus Lärmschutzgründen in der Nachtzeit (ab 22 Uhr) nicht mehr betrieben werden darf, wird ein weiterer Parkplatz südlich der geplanten Schießhalle neu angelegt.

Stellplätze sind nur innerhalb der dafür festgesetzten Fläche zulässig. Garagen sind im Plangebiet nicht vorgesehen und werden daher durch eine textliche Festsetzung nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zugelassen.

Um eine Eingrenzung der baulichen Anlagen (Hochbauten) zu erreichen, setzt der Bebauungsplan außerdem fest, dass Nebenanlagen gemäß § 14 Abs. 1 BauNVO außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen unzulässig sind. Davon ausgenommen sind unter der Geländeoberkante liegende Nebenanlagen, Kinderspielanlagen sowie haustechnische Anlagen und Anlagen zur Energieversorgung.

Zu den ausgenommen Anlagen zählt auch die im nordöstlichen Bereich des Plangebietes heute bereits vorhandene Transformatorstation. Diese versorgt den Planbereich selbst sowie den angrenzenden Campingplatz und muss daher zumindest solange erhalten bleiben, bis durch Einzelanschlüsse von der St.-Barbar-Straße aus für alle Teilbereich des Sondergebietes eine autarke Stromversorgung sichergestellt ist.

Die einschränkenden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Stellplätzen und Nebenanlagen dienen der städtebaulichen Ordnung des Geländes, sodass neben den baulichen Anlagen ausreichend Freifläche mit Möglichkeiten zu Eingrünung erhalten bleibt.

5.5 Pflanzmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen

Flächen und Maßnahmen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die festgesetzten Pflanzmaßnahmen dienen neben der Eingrünung der Schießbahn und der Einbindung in die Landschaft auch dem Nachweis einer vollständigen naturschutzrechtlichen Kompensation gemäß der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag (Umweltbüro Essen, Bolle und Partner GbR, Essen, November 2014).

Durch die Festsetzung von Anpflanzungspflichten nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB wird sichergestellt, dass am westlichen Plangebietsrand entlang des Schießstandes sowie nördlich und östlich des Schießstandes eine Bepflanzung mit Gehölzen bzw. die Anlage von Rasenflächen erfolgt.

Insgesamt sind im Plangebiet 3 Bäume an frei wählbaren Standorten zu pflanzen. Weiterhin gehört zu den Pflanzmaßnahmen, dass der 100 m lange Schießstand, der nördlich des Sporthallengebäudes vorgesehen ist, im Inneren unversiegelt bleibt. Es wird festgesetzt, dass innerhalb der mit [A] gekennzeichneten überbaubaren Grundstücksfläche auf mindestens 90 % der Fläche Rasen anzulegen ist. Der am südwestlichen Plangebietsrand neu geplante Parkplatz ist mit Ziergrün zu versehen.

Zum Teil setzen die Pflanzmaßnahmen die Entsiegelung von Flächen, die im Bereich der aufgegebenen Stellplatzanlage derzeit vorhanden sind bzw. den Abbruch eines kleinen Schuppengebäudes im nördlichen Grundstücksbereich voraus.

Dem Bebauungsplan liegt noch keine detaillierte Planung der Außenanlagen zugrunde. Da die grundsätzliche Möglichkeit zur Herstellung einer landschaftsgerechten Eingrünung mit bodenständigen Gehölzen außer Zweifel steht, kann dem Prinzip der planerischen Abschichtung gefolgt werden. Im Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes ist ein Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Viersen über die erforderlichen Pflanzmaßnahmen - insbesondere auf dem geplanten Wall und längs der nördlichen Plangebietsgrenze (siehe Kap. 5.6) - herzustellen. In einem städtebaulichen Vertrag wird definiert, dass dementsprechend im Baugenehmigungsverfahren die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen ist. In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Zur Abdeckung des Kompensationsbedarfs wird neben den Pflanz- und Entsiegelungsmaßnahmen auf der Grundlage des landschaftspflegerischen Fachbeitrags die Herstellung von Som-

merquartieren für gebäudebewohnende Fledermäuse nach § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt.

5.6 Verkehr

Um die vorhandene Eingrünung des Grundstücks entlang der St.-Barbara-Straße nicht unnötig zu unterbrechen und um verkehrliche Gefahrenpotentiale zu minimieren, soll die vorhandene Grundstücksfahrt am südöstlichen Plangebietsrand erhalten bleiben. Eine weitere Grundstückszufahrt ist nicht zulässig.

Der Bebauungsplan setzt daher am südlichen Plangebietsrand entlang der St.-Barbara-Straße entsprechende Bereiche mit bzw. ohne Ein- und Ausfahrt fest.

5.7 Festsetzungen gem. § 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 86 BauO NRW

Die Freiflächen im nord-östlichen Bereich des Plangebietes werden unter Erhalt der Gehölzbestände als Außengelände für Bogenschützen hergerichtet. Zu dieser Herrichtung gehört die Aufschüttung eines parallel der nördlichen Plangebietsgrenze angeordneten begrünter Erdwalls. Dieser dient der Abgrenzung der Schießsportfläche zum freien Landschaftsraum sowie dem Schutz der hinter der Bogenschießanlage angrenzenden Flächen vor eventueller Gefährdung.

Eine geordnete städtebauliche Entwicklung kann über die planungsrechtlichen Festsetzungen hinaus auch den Erlass von Vorschriften über die Gestaltung erfordern. Im konkreten Fall beziehen sich die gestalterischen Festsetzungen ausschließlich auf die Gestaltung des Erdwalles. Dieser ist in einer Höhe von maximal 3,5 m und einem Abstand von mindestens 3,0 m entlang der nördlichen Grenze des Plangebietes zu errichten. Innerhalb der Abstandsfläche soll eine unmittelbare (fußläufige) Verbindung der östlich und der westlich an das Plangebiet angrenzenden Teilflächen aus dem heute noch ungeteilten Gesamtgrundstück verbleiben.

6. Belange von Natur und Umwelt

6.1 Umweltbericht

Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB und § 1a BauGB ist nach § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen

Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden.

Der für den Bebauungsplan Brü/32, 1. Änderung und Ergänzung durch das Umweltbüro Essen, Bolle und Partner, Essen aufgestellte Umweltbericht ist als Teil II Bestandteil dieser Begründung.

6.2 Artenschutz

Für diesen Bebauungsplan wurde im Rahmen des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages eine Artenschutzrechtliche Vorprüfung durchgeführt (Umweltbüro Essen, Bolle und Partner GbR, Essen, November 2014).

Die artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG lässt im Hinblick auf die für das Messtischblatt genannten Tierarten keine Verbotstatbestände erkennen. Eine Erfüllung von Tötungs- und Störungstatbeständen sowie dem Tatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist – unter Berücksichtigung der Tatsache, dass die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang erhalten bleibt - nicht gegeben. Detaillierte Aussagen sind dem Umweltbericht zu entnehmen.

6.3 Eingriff und Ausgleich

Zur Abschätzung aller durch das Vorhaben zu erwartender Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft wurde vom Umweltbüro Essen, Bolle und Partner GbR, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt.

Zum Ausgleich der im Fachbeitrag ermittelten Eingriffe definiert dieser Pflanzmaßnahmen, die auch die Entsiegelung von Flächen umfassen. Der Bebauungsplan macht deren Umsetzung durch entsprechende textliche Festsetzungen verbindlich.

Mit der Umsetzung dieser Maßnahmen ist das im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag ermittelte Punktedefizit vollständig ausgeglichen. Weitere Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen an anderer Stelle sind nicht erforderlich. Einzelheiten sind dem Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zu entnehmen.

6.4 Immissionsschutz

Im Hinblick auf die zu erwartenden Geräuschemissionen aus dem geplanten Betrieb der Schießsportanlage wurde durch das Ingenieurbüro TAC-Technische Akustik, Korschenbroich, ein

schalltechnisches Gutachten erarbeitet (Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Betrieb einer Schießanlage mit offenem Schießstand für KK-Gewehre innerhalb des Bebauungsplanes Brü/32, 1. Änderung und Ergänzung "Heide Camp" sowie 65. Änderung des FNP, August 2014).

Unter Berücksichtigung der im Gutachten getroffenen und in enger Abstimmung mit dem Betreiber des Schießsport-Zentrums im Einzelnen festgelegten Annahmen hinsichtlich der zur Anwendung kommenden Waffen, der Bauform des Schießstandes, der Betriebszeiten sowie der Parkplatznutzung kommt das Gutachten zu dem abschließenden Ergebnis, dass die Anforderungen der 18. BImSchV für alle maximalen Auslastungen erfüllt sind. Anhand des erarbeiteten Gutachtens lässt sich nachweisen, dass der Betrieb der Schießsportanlage grundsätzlich umsetzbar und der Bebauungsplan somit vollzugsfähig ist.

Die im Gutachten getroffenen Kernaussagen und Grundannahmen können nicht im Rahmen von Festsetzungen zum Bebauungsplan fixiert werden, da dies gemäß dem Festsetzungskatalog nach § 9 BauGB nicht möglich ist. Daher ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis zu baulichen oder technischen Vorrichtungen zur Lärminderung, unter Berücksichtigung der tatsächlich vorgesehenen Ausbauplanung, zu erbringen. Dabei ist auf die nachbarlichen Belange abzustellen.

In den Bebauungsplan ist ein entsprechender Hinweis aufgenommen.

7. Ver- und Entsorgung

Das Plangebiet ist über die St.-Barbara-Straße an das Netz der öffentlichen Versorgungsanlagen (Trinkwasser, Strom- und Erdgasversorgung, Fernmeldeanlagen) angeschlossen. Der Ausbau ergänzend notwendiger Ver- und Versorgungsanlagen wird im Rahmen der Ausbauplanung mit den Versorgungsträgern abgestimmt. Hinsichtlich der Stromversorgung wird langfristig angestrebt, dass die einzelnen Nutzungsbereiche jeweils einen eigenen Anschluss erhalten und die im nordöstlichen Teil des Plangebietes vorhandene Trafostation aufgegeben werden kann.

Über die St.-Barbara-Straße ist das Plangebiet an den gemeindlichen Schmutzwasserkanal angebunden. Ein Regenwasserkanal besteht nicht. Auch wenn eine Verpflichtung zur Regenwasserversickerung nach § 51 a LWG nicht besteht, ist die Versickerung bzw. Verrieselung des Niederschlagswassers aus ökologischen Gründen, insbesondere zur Schonung des Grundwasserhaushalts, sinnvoll. Im Plangebiet kann anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück selbst versickern bzw. verrieselt werden.

8. Hinweise

In den Textteil des Bebauungsplanes werden folgende Hinweise aufgenommen:

1. Erdbebenzone

Gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1 : 350.000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Karte zu DIN 4149 Bauten in Erdbebengebieten - Fassung April 2005) befindet sich das Plangebiet in der Erdbebenzone 1 in der Untergrundklasse S. Die zu beachtenden bautechnischen Maßnahmen sind in der DIN 4149 aufgeführt.

2. Bodendenkmäler

Gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSchG NW) ist die Entdeckung eines Bodendenkmals (kulturgeschichtliche Bodenfunde, Mauern, Einzelfunde, aber auch Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) unverzüglich der Gemeinde Brüggen als Untere Denkmalbehörde (Tel. 02163/5701-0) oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Xanten (Tel. 02801/77629-0) anzuzeigen. Die Fundstelle ist nach §16 DSchG NW unverändert zu erhalten.

3. Baudenkmal

Der LVR-Amt für Denkmalpflege im Rheinland hat im Rahmen der Behördenbeteiligung auf das Baudenkmal St.-Barbara-Straße 43, „3 Base Ammunition Depot“ (ehemalige Wortham Hall) hingewiesen. Das Gebäude liegt südöstlich außerhalb des Planbereiches, so dass eine nachrichtliche Übernahme in den Bebauungsplan nicht möglich ist. An dieser Stelle wird auf die Nähe des Plangebietes zum Baudenkmal hingewiesen. Der Umgebungsschutz nach § 9 DSchGNW ist zu beachten.

4. Kampfmittel

Es ist nicht auszuschließen, dass bei Gründungsarbeiten Kampfmittel oder Militäreinrichtungen zutage treten können. Die Bezirks-

regierung Düsseldorf, Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD), empfiehlt eine geophysikalische Untersuchung der überbaubaren Flächen und angenommenen Fundstellen. Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländeniveau von 1945 abzuschleifen. Diese bauseitig durchzuführende Arbeit vorbereitender Art sollte, falls keine anderen Gründe dagegen sprechen, zweckmäßigerweise und in Absprache mit einem Mitarbeiter des KBD mit Baubeginn durchgeführt werden. Weitere Informationen sind folgender Internetseite zu entnehmen:

www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/service/index.html

Grundsätzlich sind im Falle eines Kampfmittelfundes die Bauarbeiten einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst (Bezirksregierung Düsseldorf (KBD), Mündelheimer Weg 51, 40472 Düsseldorf Tel. 0211/4750, Fax 0211/475 90 75 oder Email: poststelle@brd.nrw.de) und die nächstgelegene Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen.

5. Landschaftsbild

Es ist in Hinblick auf den Schutz des Landschaftsbildes mit der Unteren Landschaftsbehörde des Kreises Viersen ein Einvernehmen über die erforderlichen Pflanzmaßnahmen - insbesondere auf dem geplanten Wall und längs der nördlichen Plangebietsgrenze - herzustellen. In einem städtebaulichen Vertrag wird definiert, dass dementsprechend im Baugenehmigungsverfahren die Untere Landschaftsbehörde zu beteiligen ist.

6. Lärmschutzmaßnahmen

Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist als Bestandteil der Bauvorlagen vom Bauherrn/Antragsteller auf den Einzelfall abgestellt der Nachweis der konkret erforderlichen Schallschutzmaßnahmen zu erbringen.

7. Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/32 „Heide Camp“. Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes Bra/32, 1. Änderung und Ergänzung, verliert dieser für das Plangebiet seine Rechtskraft, die bisherigen Festsetzungen werden durch die neuen Festsetzungen vollständig ersetzt.

aufgestellt:
Essen, den Juni 2016
rheinruhr.stadtplaner
Sibyllastraße 9
45136 Essen

Gemeinde Brüggen

**Bebauungsplan Brü/32
1. Änderung und Ergänzung
„Heide Camp“**

**Begründung zum Bebauungsplan
Teil II - Umweltbericht**

*Verfahrensstand:
erneute Offenlage nach § 3 Abs. 2 BauGB und
erneute Behördenbeteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB*

Verfasser Umweltbericht:

*umweltbüro essen
Rellinghauser Straße 334 F
45136 Essen*

1 Aufgabenstellung

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen „für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a“ eine Umweltprüfung durchzuführen. Aufgabe der Umweltprüfung ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen der geplanten Nutzungen und Vorhaben.

Im Rahmen der Planerstellung wurden die umweltbezogenen Auswirkungen der Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplanes geprüft. Grundlage der Ermittlungen waren insbesondere folgende Fachgutachten:

TAC – Technische Akustik (2016): Schalltechnische Untersuchung über die zu erwartenden Geräuschimmissionen durch den Betrieb einer Schießanlage mit offenen Schießstand für KK-Gewehre innerhalb des Bebauungsplanes Brü/32 1. Änderung und Ergänzung „Heide Camp“ sowie 65. Änderung des FNP. Gutachten im Auftrag der Gemeinde Brüggen mit Stand von 25.05.2016. Korschenbroich.

umweltbüro essen (2014): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Brü/32 1. Änderung. „Heide Camp“ Gutachten im Auftrag der Burggemeinde Brüggen mit Stand vom 20.11.2014. Essen.

2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes

2.1 Ziele in Gesetzen und Verordnungen

Bauleitpläne sollen nach § 1 (5) BauGB eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen sichern und eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung gewährleisten. Sie sollen dazu beitragen, eine menschenwürdige Umwelt zu sichern und die natürlichen Lebensgrundlagen zu schützen und zu entwickeln, auch in Verantwortung für den allgemeinen Klimaschutz, sowie die städtebauliche Gestalt und das Orts- und Landschaftsbild baukulturell zu erhalten und zu entwickeln.

In § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege als zu berücksichtigende Belange genannt, sowie in § 1 a BauGB der sparsame und schonende Umgang mit Grund und Boden vorgegeben.

Immissionsschutzrecht

Das wichtigste lärmtechnische Regelwerk für die Bauleitplanung ist die **DIN 18005 „Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau“** von 2002. Sie dient der planerischen Abschätzung von Verkehrs- und Gewerbeimmissionen. In ihrem Beiblatt 1 enthält sie

schalltechnische Orientierungswerte, deren Einhaltung oder Unterschreitung „wünschenswert“ ist. Überschreitungen sind abwägend zu rechtfertigen. Die DIN legt folgende Orientierungswerte, differenziert nach Nutzungen sowie Tag und Nachtzeit, fest (zweiter Nachtwert gilt nur für Industrie-, Gewerbe- und Freizeitlärm):

Nutzung	Tag	Nacht	Nutzung	Tag	Nacht
reine Wohngebiete	50	40/35	Kerngebiete	65	55/50
allg. Wohngebiete	55	45/40	Gewerbegebiete	65	55/50
Mischgebiete	60	50/45	Kleingartenanlagen, Parkanlagen	55	55

Die Beurteilung der Geräusche verschiedener Arten von Schallquellen (Verkehr, Industrie und Gewerbe, Freizeitlärm) sollen wegen der unterschiedlichen Einstellungen der Betroffenen zu verschiedenen Arten von Geräuschquellen jeweils für sich allein mit den Orientierungswerten verglichen und nicht addiert werden.

Die Beurteilung einer verträglichen Nachbarschaft zwischen Sportanlagen und benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (v.a. Wohngebiete) erfolgt auf der Grundlage der **18. BImSchV (Sportanlagenlärmschutzverordnung)**. Danach dürfen in Allgemeinen Wohngebieten (WA) Immissionsrichtwerte für tags außerhalb der Ruhezeiten von 55 dB(A), für tags innerhalb der Ruhezeiten von 50 dB(A) und nachts von 40 dB(A) nicht überschritten werden. Zur Beurteilung der immissionsschutzrechtlichen Situation ist unter Berücksichtigung des gegebenen Spielbetriebes die Ruhezeit zwischen 13.00 und 15.00 Uhr an Sonn- und Feiertagen maßgebend. Die jeweils zulässigen Immissionsrichtwerte dürfen durch einzelne kurzzeitige und selten auftretende Geräuschereignisse am Tag um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschritten werden.

Naturschutzrecht

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und das Landschaftsgesetz Nordrhein Westfalen (LG-NW) legen als Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fest, dass Natur und Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und soweit erforderlich wiederherzustellen sind. Besonders hervorgehoben wird, dass dies im besiedelten und unbesiedelten Bereich sowie in Verantwortung für zukünftige Generationen zu erfolgen hat. Beeinträchtigungen sind zu vermeiden und soweit dies nicht möglich ist durch entsprechende Maßnahmen auszugleichen.

Artenschutzrechtlich unterliegen die „besonders geschützten Arten“ und die „streng geschützten Arten“ dem besonderen Schutzregime

des § 44 BNatSchG. Die aus den beiden, im Bundesnaturschutzgesetz näher definierten, Gruppen relevanten Tier- und Pflanzenarten sind in Nordrhein-Westfalen unter der Bezeichnung „planungsrelevante Arten“ zusammengefasst worden, die in der artenschutzrechtlichen Prüfung zu berücksichtigen sind¹.

Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten zu fangen, zu verletzen und zu töten. Auch dürfen ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht beschädigt oder zerstört werden. Bei den streng geschützten Arten und den europäischen Vogelarten gilt zusätzlich, dass es verboten ist, diese Arten zu ihren Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterrungs- und Wanderungszeiten so erheblich zu stören, dass eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population eintritt.

Bei nach den Vorschriften des Baugesetzbuches oder nach § 15 BNatSchG zulässigen Vorhaben wurde durch § 44 Abs. 5 BNatSchG ein Spielraum eingeführt, der es erlaubt, bei der Zulassung nunmehr eine auf die Aufrechterhaltung ökologischer Funktionen im räumlichen Zusammenhang abzielende Prüfung vorzunehmen. Demzufolge wird dann nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen, wenn die ökologischen Funktionen der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt werden. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Diese Ausgleichsmaßnahmen sind allerdings im Unterschied zu Ausgleichsmaßnahmen gemäß naturschutzrechtlicher Eingriffsregelung artspezifisch festzulegen. Zudem müssen sie zum Zeitpunkt des Eingriffes bereits vollständig funktionsfähig sein.

Wasserrecht

Das Landeswassergesetz wurde zur Ausfüllung der rahmenrechtlichen Regelungen des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) erlassen. Beide Gesetze haben unter anderem die Aufgabe, den Wasserhaushalt als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die öffentliche Wasserversorgung und die Gesundheit der Bevölkerung zu ordnen. Geregelt werden insbesondere der Schutz und die Entwicklung von Oberflächengewässern und Grundwasser, zum Beispiel mit einem Verschlechterungsverbot, sowie die Abwasserbeseitigung.

Bodenschutzrecht

Der Bodenschutz ist auf Bundesebene als Querschnittsmaterie in anderen Gesetzen (u.a. BauGB, s.o.) geregelt. Ergänzend bestimmt das Bundesbodenschutzgesetz, dass die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern und erforderlichenfalls wiederherzustellen sind.

1

http://www.umwelt.nrw.de/naturschutz/pdf/broschuere_vorschriften_artenschutz.pdf

Im Mittelpunkt der gesetzlichen Regelungen steht der Aspekt der Gefahrenabwehr. Ergänzend zum BBodSchG wurde insbesondere hinsichtlich Verfahrensregelungen das Landesbodenschutzgesetz erlassen.

2.2 Ziele in Plänen und Programmen

Der *Flächennutzungsplan (FNP)* stellt in seiner geltenden Fassung überwiegend "Sonderbaufläche" dar. Lediglich im Norden des Plangebietes für die 1. Änderung des Bebauungsplanes sind Fläche für die Landwirtschaft (im Westen) und Gemeinbedarfsfläche (Zweckbestimmung „Sozialen Zielen dienende Gebäude und Einrichtungen“) dargestellt. Zukünftig soll das gesamte Plangebiet als Sonderbaufläche dargestellt werden.

Der *Bebauungsplan Brü/32* setzt, soweit er das aktuelle Plangebiet erfasst, Sondergebiet (Zweckbestimmung „Sport und Freizeit“) fest. Für die drei größeren Bestandsgebäude sind Baugrenzen festgesetzt, die keine bauliche Erweiterung ermöglichen. Die beiden vorhandenen Stellplatzanlagen sind als solche festgesetzt worden. Der B-Plan umfasst nicht das gesamte ehemalige Militärgelände, sondern spart Teilflächen im Norden aus, die in der Vergangenheit offenbar nicht baulich genutzt waren. Bei der Aufstellung des Bebauungsplanes wurde in Abstimmung mit dem Kreis Viersen auf eine Eingriffsbilanzierung verzichtet, da weit überwiegend befestigte Flächen betroffen waren und teilweise sogar Entsiegelungen vorgenommen wurden. Außerdem wurde festgestellt, dass die Schutzziele für das nahegelegene FFH-Gebiet (Lage im Nordwesten; Abstand ca. 400 m) bzw. das benachbarte Vogelschutzgebiet (Lage im Westen; Abstand ca. 200 m) durch das Vorhaben offenkundig nicht beeinträchtigt werden und auf eine formelle Verträglichkeitsprüfung verzichtet werden kann.

Ausschlaggebend ist diesbezüglich, dass der Abstand von 300 m, bei dem die Verträglichkeit üblicherweise geprüft wird, beim Vogelschutzgebiet zwar unterschritten wird, jedoch handelt es sich bei der innerhalb des 300 m Abstandes liegenden Teilfläche des Schutzgebietes um eine im Abbau befindliche Sandgrube und ihre Zufahrtsflächen. Zu nicht gewerblich genutzten Teilen des Schutzgebietes beträgt der Abstand bereits etwa 400 m. Das Schutzgebiet ist insgesamt über 7.000 ha groß, die Abbauflächen liegen an seinem äußersten östlichen Rand.

Die Vorhabenfläche ist vom Schutzgebiet durch Wald und eine durch Gewerbeverkehr genutzte Straße getrennt. Eine erhebliche Zunahme der Störungen im Schutzgebiet durch optische Reizauslöser ist auszuschließen. Ebenso ist auszuschließen, dass von der Vorhabenfläche angesichts der gewerblichen und verkehrlichen Vorbelastungen im Schutzgebiet erhebliche Störung durch akustische Reize ausgehen.

Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des *Landschaftsplanes Nr. 4 (Brachter Wald/Ravensheide)* des Kreises Viersen. Dieser ver-

zeichnet für das Plangebiet, wie auch für die umliegenden Siedlungsflächen, das Entwicklungsziel „Erhaltung“, trifft für das Plangebiet aber keine Schutzfestsetzungen.

Pläne des Immissionsschutz- oder Abfallrechts oder sonstige örtliche Zielkonzepte liegen nicht vor.

3 Angaben zum Standort sowie zu Art und Umfang des Vorhabens

Das Plangebiet liegt nördlich des Ortszentrums von Brüggen am Rande eines ehemals von einer Kaserne eingenommenen Areals. Es wird im Süden von der St.-Barbara-Straße, im Westen von Flächen eines Hundesportvereins (teilweise waldartig bestanden), im Norden von landwirtschaftlichen Nutzflächen (Acker) und im Osten von einem Campingplatzgelände begrenzt.

Die Flächen des Plangebietes sind derzeit nicht genutzt, die Struktur der ehemaligen, von einem hohen Versiegelungsgrad bestimmten Nutzungen ist vor Ort aber noch immer gut ablesbar. Neben befestigten Flächen sind insbesondere eine Siedlungsbrache und kleinere Gehölzbestände betroffen.

Vorgesehen ist ein Trainingszentrum für den Schießsport mit Luftdruck- und Kleinkaliberwaffen sowie Bogen, das als „**Schießsportzentrum Niederrhein**“ überregional bedeutsame Trainings- und Wettkampfmöglichkeiten bieten soll.

Die bauliche Konzeption für das Schießsportzentrum sieht vor, eine vorhandene Halle so umzubauen, dass eine Nutzung für den Schießsport möglich wird. Dazu soll die nördliche Wand für den Schützenstand der Kleinkaliberschießbahnen geöffnet und um einen im Wesentlichen offenen, 100 m langen Schießstand erweitert werden. Die vorgesehenen **22 Schießbahnen** á 100 m für Kleinkaliber, die nördlich des Sporthallengebäudes vorgesehen sind, benötigen eine Schutzbebauung in Form von Wällen und Mauern, Hochschutzbalken sowie einen **Geschossfang**. Im Inneren dieses umbauten Raumes bleiben die Schießbahnen unversiegelt. Vorgesehen ist eine Entwicklung als Rasenflächen. Für die bauliche Erweiterung wird der dort derzeit vorhandene Parkplatz aufgegeben. Die nordwestliche Ecke des neuen Gebäudeteils liegt auf der Grundstücksgrenze. Die **Schützenstände** sind somit im Bereich des vorhandenen Gebäudes, der Geschossfang nahe der nördlichen Plangebietsgrenze geplant. Innerhalb des Bestandsgebäudes wird eine **Vereinsbewirtung** realisiert, die auch über eine nach Süden vorgelagerte Außengastronomie (bereits vorhandene Terrasse) verfügen wird.

Ein zweites größeres Bestandsgebäude soll um wenige Meter nach Norden erweitert werden, um für den Bogensport nutzbar zu sein. Die Sportnutzung findet hier ausschließlich innerhalb des geschlos-

senen Gebäudes statt. Von der Erweiterung sind vornehmlich bereits befestigte Flächen betroffen.

Der südlich dieses Gebäudes vorhandene **Parkplatz** mit ca. 40 Stellplätzen bleibt erhalten, ein **weiterer Parkplatz** wird südlich der Schießhalle neu angelegt. Der zweite Platz ist erforderlich, da der Bestandsplatz aus Lärmschutzgründen nach 22 Uhr nicht mehr betrieben werden darf, die Nutzung der Sportanlage und v.a. der Vereinsbewirtung aber bis 1.00 Uhr nachts möglich sein soll.

Die Freiflächen nördlich des Gebäudes werden unter Erhalt der Gehölzbestände als Außengelände für Bogenschützen hergerichtet. Teil dieser Herrichtung ist auch die Schüttung eines 3 m hohen Schutzwalls.

Die **Verkehrerschließung** der gesamten Anlage erfolgt weiterhin von Süden über das derzeit bereits vorhandene Tor. Die innere Erschließung bleibt bis zum Parkplatz erhalten und wird danach auf eine primär fußläufige Nutzung zurückgeführt. Der neue Stellplatz wird unmittelbar von der öffentlichen Straße aus erschlossen. Für die nur wenige Male im Jahr stattfindenden großen Veranstaltungen ist davon auszugehen, dass die örtlichen Stellplatzangebote nicht hinreichend sind. In diesen Fällen ist gegebenenfalls ein Fahrdienst zu entfernteren Stellplätzen erforderlich. Entsprechenden Regelungen werden in den nachgelagerten Genehmigungsverfahren getroffen.

Spezielle Maßnahmen zur **Regenentwässerung** gem. § 51a LWG sind nicht erforderlich, da die Maßnahme nach Aufgabe der nördlichen Stellplatzanlage aufgrund der Charakteristik der Schießanlage (teiloffene Halle) zu einer Verringerung der versiegelten Flächen führen wird. Für die Flächen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Brü/32 greift der § 51a LWG ohnehin nicht, da es sich nicht um erstmals bebaute Flächen handelt.

4 Beschreibung der Umwelt, der Festsetzungen des Bebauungsplanes und ihrer zu erwartenden erheblichen Auswirkungen sowie der umweltrelevanten Maßnahmen

4.1 Status-quo-Prognose

Beim Verzicht auf die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes (= Nullvariante) würde sich, soweit keine anderen städtebaulichen Ziele über einen Bebauungsplan verbindlich gemacht und umgesetzt werden, voraussichtlich die derzeitige Biotop- und Nutzungsstruktur über die natürliche Sukzession verändern, ohne allerdings in einem überschaubaren Zeitraum höherwertige Biotoptypen ausbilden zu können.

4.2 Schutzgut Mensch

Umweltzustand

Gesundheitsschutz (Lärmschutz und Gerüche)

Derzeit ist das Plangebiet nicht von planungserheblichen Lärm- oder Geruchsbelastungen bzw. Erschütterungen betroffen.

Erholung und Freizeit

Eine Erholungsfunktion übernehmen die Flächen des Plangebietes derzeit nicht.

Auswirkungen

Gesundheitsschutz (Lärmschutz und Gerüche)

Mit der Umsetzung des Vorhabens ist das Entstehen verschiedener Geräuschquellen verbunden. Dabei handelt es sich um die Emissionen der teilüberdachten Schießbahnen, die verkehrsbedingten Geräuschemissionen von der vorhandenen Stellplatzanlage und von der geplanten neuen Stellplatzanlage sowie Geräusche, die von der Terrasse der Vereinsbewirtung ausgehen. Als schutzbedürftige Nutzung auf die alle Bewertungen auszurichten sind, wird der vorhandene Campingplatz vergleichbar einem Allgemeinen Wohngebiet bewertet. Im Rahmen eines Lärmschutzgutachtens wurde die zukünftige Lärmbelastung für die relevanten Immissionsorte differenziert nach Beurteilungszeiten (Werktage, Sonn- und Feiertage; jeweils innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten, tags und nachts) mittels Ausbreitungsrechnungen bestimmt und nach DIN 18005 und 18. BImSchV beurteilt. Berücksichtigung fanden zudem die unterschiedlichen Emissionen von Lang- und Kurzwaffen und die Häufigkeit der jeweiligen Belastungen. Folgende Nutzungen der Schießanlage wurden betrachtet:

- Betrieb der Anlage während der Ruhezeiten (Auslastung von 20 Schießbahnen mit einer Schussfrequenz von 40 Schuss pro Stunde; nur KK-Langwaffen).
- Betrieb der Anlage mit maximal möglicher Auslastung (Belegung von 17 Bahnen mit KK-Langwaffen und 5 Bahnen mit KK-Kurzwaffen mit einer Schussfrequenz von 40 Schuss pro Stunde).
- Seltene Ereignisse, welche nach der 18. BImSchV bis zu 18 mal im Jahr für Sportveranstaltungen möglich sind (Durchführung eines Wettkampfes mit KK-Kurzwaffen (Freie Pistole), vergleichbar der Landesmeisterschaften; Schusszahlen angeglichen den Starterlisten der letzten Jahre).

Die Berechnungen zeigen, dass die Orientierungswerte der DIN 18005 und die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV durch den Sportlärm an allen betrachteten Immissionsorten innerhalb und außerhalb der Ruhezeiten eingehalten werden. Nicht eingehalten werden diese Werte bei Wettkämpfen mit kleinkalibrigen Kurzwaffen (Disziplin „Freie Pistole“). Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für seltene Ereignisse werden allerdings deutlich unterschritten. In

Hinblick auf den Einsatz von Kurzwaffen sowie die Nutzung des vorhandenen Parkplatzes sind daher im Baugenehmigungsverfahren Einschränkungen festzulegen.

Zusammenfassend kommt der Gutachter zu dem Ergebnis, dass „*die Berechnungsergebnisse zeigen, dass durch den Betrieb der Schießanlage die Orientierungswerte der DIN 18005 (außer bei Wettkämpfen) sowie die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV bei allen betrachteten Nutzungszuständen an allen Immissionsorten ... eingehalten werden.*“

Erholung und Freizeit

Flächen für die anlagengebundene Naherholung breiter Bevölkerungskreise sind nicht betroffen. Die geplanten Sportanlagen sind aber im weitesten Sinne als der Erholung dienende Anlagen zu verstehen.

Geplante Maßnahmen

Abgesehen von der Realisierung einer neuen Stellplatzanlage abseits schutzwürdiger Nutzungen sind keine Maßnahmen in Hinblick auf das Schutzgut Mensch vorgesehen.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch sind nicht erheblich anzusehen.

4.3 Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Biodiversität

Umweltzustand

Im Plangebiet und seinem unmittelbaren Umfeld werden folgende Biotoptypen unterschieden:

Siedlungsbrache und Gehölzflächen

Es handelt um einen Biotopkomplex am nördlichen Rand des Plangebietes bestehend aus offenen Grasfluren ohne Gehölze und Teilflächen, in denen die Gehölze dichter werden oder sogar überwiegen. Die Übergänge sind fließend.

An Gehölzen finden sich Birken, Kiefern, Salweiden und Eichen (Stammdurchmesser bis ca. 30 cm). An der nördlichen Grundstücksgrenze sind deutliche Bodenverlagerungen sichtbar.

Im Nordosten des Plangebietes befindet sich ein Waldkiefernbestand, dessen Unterwuchs von Gräsern dominiert wird. Nach Osten tritt ein dichter Brombeerbewuchs hinzu, an dessen Rändern Brennnesseln wachsen. In die Siedlungsbrache sind zwei kleinere Gebäude eingebunden.

Weitere Gehölzflächen liegen am südlichen Plangebietsrand. So verläuft entlang der St.-Barbara-Straße ein einreihiger Streifen aus Hasel und Kornelkirsche, unmittelbar nördlich davon stockt eine Gruppe aus 11 Kiefern (Stammdurchmesser 20 – 50 cm).

Höherwüchsige Grasfluren

An zwei Stellen im Plangebiet erstrecken sich Flächen mit einem gleichmäßigen höheren Grasbewuchs, in den auch einige Kräuter vorkommen (u.a. Schafgarbe, Greiskraut, Johanniskraut). Vermutlich waren diese Flächen bis vor wenigen Jahren intensiver gepflegt.

Garten- und sonstige Ziergrünflächen

Als Gartenflächen werden die mit Zierpflanzen oder Rasen bestanden Flächen um die Gebäude herum, sowie die Ziergehölzbeete im Umfeld der Verkehrsflächen verzeichnet. Im Unterschied zu typischen Gartenflächen ist im Plangebiet hier aber derzeit keine Nutzung mehr vorhanden. Innerhalb der als Gartenflächen verzeichneten Bereiche gibt es Wege und terrassenartig befestigte Flächen. Aus Luftbildern unterschiedlichen Alters sowie durch örtlichen Augenschein ist zu erkennen, dass Teile der „Gartenfläche“ zeitweilig auch als Baustellen- und Lagerflächen genutzt wurde.

Gebäude

Im Plangebiet gibt es drei große (große Halle, kleine Halle und Wohnhaus-Rohbau) und zwei kleine Gebäude (Trafohaus und kleines Haus unbekannter Funktion).

Sonstige versiegelte und befestigte Flächen

Neben den asphaltierten Flächen einer bestehenden Stellplatzanlage sowie verschiedenen asphaltierten Fahr-/Gehwegen gibt es im nördlichen Plangebiet eine größere, differenziert befestigte, Stellplatzanlage. Diese teilt sich auf in gepflasterte Fahrflächen und Stellflächen, die mit Rasenfugensteine befestigt sind. In den Rasenfugensteinen haben sich insbesondere Ruderalpflanzen trocken-warmer Standorte angesiedelt.

Zum Artenschutz enthält der zum Planverfahren erstellte Landschaftspflegerische Fachbeitrag die erforderlichen Angaben in einem gesonderten Kapitel. Dazu wurden die verfügbaren Angaben unter anderem aus dem Fundortkataster und dem Fachinformationssystem (FIS) des LANUV ausgewertet.

Auswirkungen

Für die konkret vorgesehenen Baumaßnahmen werden überwiegend befestigte und versiegelte Flächen in Anspruch genommen. Auf den von der geplanten teilgedeckten Halle eingenommenen Flächen werden im Inneren des Gebäudes auch zukünftig vegetationsbestandene Flächen in größerem Umfang vorhanden sein.

In Anspruch genommen werden vor allem befestigte Flächen (0,3 ha), Gehölzflächen (0,1 ha), Grasfluren und Siedlungsbrache (0,1 ha) sowie derzeit nicht genutzte Gartenflächen (0,1 ha). Der größere Kiefernbestand bleibt erhalten, entfallen werden aber ca. 3 Einzelbäume.

Im Hinblick auf die artenschutzrechtlichen Belange kommt der Landschaftspflegerische Fachbeitrag mit integrierter Artenschutzvorprüfung auf der Basis der örtlichen Erhebungen und der Ermittlung der mit dem Vorhaben verbundenen Wirkfaktoren zu dem Ergebnis, dass eine erhebliche Beeinträchtigung der im FIS verzeichneten planungsrelevanten Arten nicht zu erwarten ist. Außerdem gelte, dass die im Plangebiet angetroffenen Biotopstrukturen und somit auch alle *theoretisch* vorhandenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten planungsrelevanter Arten im räumlichen Zusammenhang weiterhin vorhanden und ökologisch funktionsfähig wären. Ein Verstoß gegen die Verbote des § 44 (1) BNatSchG in Verbindung mit § 44 (5) BNatSchG liege somit nicht vor. Angesichts des geringen Umfangs der geplanten Maßnahmen entspricht diese Einschätzung auch der zwischen Gemeinde und Kreis bei der Aufstellung des Bebauungsplanes Brü/32 getroffenen Vorgehensweise. Mögliche Vermeidungsmaßnahmen im Falle einer Veränderung eines kleinen Fassadenabschnitts sind gegebenenfalls im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu bestimmen.

Geplante Maßnahmen

Maßnahmen, die speziell dem Schutz oder der Entwicklung von Flora und Fauna bzw. dem Artenschutz dienen, sind nicht vorgesehen.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie Biodiversität minimal. In Hinblick auf den Artenschutz sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine speziellen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich.

4.4 Schutzgut Boden

Umweltzustand

Natürlicherweise würde im Plangebiet Podsol-Braunerde anstehen. *Tatsächlich* ist der Boden im Plangebiet aber infolge der ehemaligen Nutzungen weitgehend überformt. Böden mit einem vollständig naturnahen Aufbau liegen nicht mehr vor.

Alle Flächen sind, soweit nicht ohnehin versiegelt oder befestigt, auch in den derzeit vegetationsbestandenen Teilbereichen durch Überlagerungen, Umlagerungen und Verdichtungen sowie Beimengungen von Fremdstoffen gekennzeichnet, wie vor Ort und in älteren Luftbildern zu erkennen.

Besonders schutzwürdige Böden nach § 1 Abs. 1 LBodSchG liegen nicht vor.

Die Wasserdurchlässigkeit des Bodens im Plangebiet würde eine Versickerung von Regenwasser ermöglichen.

Auswirkungen

Da die wesentliche bauliche Erweiterung in Form einer nur teilgedeckten Halle vorgenommen werden soll und dazu vor allem die Fläche eines bestehenden Parkplatzes in Anspruch genommen wird, kommt es nicht zu einer Netto-Neuersiegelung. Betroffen sind in jedem Fall ausschließlich Böden, die weit verbreitet sind und keines besonderen Schutzes bedürfen.

Derzeit fast 3.500 m² befestigter und versiegelter Flächen stehen zukünftig nur noch weniger als 2.500 m² gegenüber.

Geplante Maßnahmen

Über den mit der Errichtung der Schiessanlage verbundenen Rückbau der verbleibenden Teile einer aufgegebenen Stellplatzanlage und die Entsiegelung im Inneren der Schießanlage hinaus, sind keine speziell dem Schutz oder der Entwicklung des Schutzgutes Boden dienenden Maßnahmen vorgesehen.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden als deutlich positiv zu beurteilen.

4.5 Schutzgut Wasser

Umweltzustand

Oberflächengewässer sind im Plangebiet nicht vorhanden und *Grundwasser* steht nach Angaben der Bodenkarte erst in Tiefen von mehr als 2 m an, ist also an der Oberfläche nicht prägend. Es ist keine *Wasserschutzzone* ausgewiesen.

Auswirkungen

Die Gefahr von größeren vorhabenbedingten Schadstoffeinträgen besteht nicht. Es sind weder erhebliche Auswirkungen auf das Grundwasserdargebot noch Auswirkungen auf möglicherweise vom Grundwasser abhängige Biotope (insbesondere Quellen) zu erwarten.

Erhebliche Auswirkungen auf Gewässer, die durch Einleitungen von Regenwasser oder durch Abschlüge aus dem Mischsystem hervorgerufen werden können, sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten.

Geplante Maßnahmen

Es sind keine speziell dem Schutz oder der Entwicklung des Schutzgutes Wasser dienenden Maßnahmen vorgesehen. Die Verringerung der Anteile versiegelter Flächen wird aber in geringem Umfang auch der Grundwasseranreicherung dienen.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser als gering zu beurteilen.

4.6 Schutzgut Klima und Lufthygiene

Umweltzustand

Eine Klimaanalyse liegt für den Planungsraum nicht vor. Daher können lufthygienisch-klimatische Aspekte nur aus der Topografie und der Nutzungsstruktur abgeleitet werden. Im Plangebiet selbst ist der Klimatotyp „Stadtrandklima“ mit einem Übergang zum "Freilandklima" zu erwarten, das im gesamten näheren Umfeld vorliegen wird. Der Klimatotyp „Stadtrandklima“ zeigt zwar eine gegenüber der freien Landschaft erhöhte bioklimatische und lufthygienische Belastung an, begründet jedoch keinen planerischen Handlungsbedarf. Somit ist im Umfeld des Plangebietes **kein spezieller Bedarf an klimatisch-lufthygienischem Ausgleich** zu erkennen.

Eine **Luftleitungsfunktion im engeren Sinne** kommt dem Plangebiet nicht zu. Eine besondere Bedeutung zur **Luftregeneration** ist wegen der geringen Größe und der fehlenden Gliederung durch Gehölze auszuschließen. Die offenen Flächen werden zwar zur nächtlichen **Kaltluftproduktion** beitragen, diese kann reliefbedingt jedoch kaum Abfließen und verbleibt im unbelasteten Freiraum. Eine besondere Leistungsfähigkeit des Plangebietes hinsichtlich eines klimatisch-lufthygienischen Ausgleiches in angrenzenden Siedlungsflächen ist somit nicht erkennbar.

Aktuelle Daten zur Beurteilung der **Immissionssituation** im Planungsraum liegen nicht vor. Als *Emissionsquelle* ist allenfalls der Straßenverkehr zu nennen. Hinweise auf planungserhebliche Schadstoffbelastungen liegen nicht vor und es sind angesichts der geländeklimatischen Situation (gute Durchlüftung) auch keine planungserheblichen Einflüsse erkennbar. Es ist anzunehmen, dass die Schadstoffbelastung der in der Region üblichen Hintergrundbelastung entspricht.

Auswirkungen

Durch die Bebauung wird es keine Verschiebung der siedlungsklimatischen Charakteristika geben. Klimatische oder lufthygienische Auswirkungen auf benachbarte Flächen sind nicht zu befürchten.

Die Gefahr von bedenklichen Schadstoffanreicherungen besteht nicht.

Geplante Maßnahmen

Spezielle Maßnahmen unter stadtklimatischen Gesichtspunkten sind nicht vorgesehen.

Zusammenfassend sind die Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima und Lufthygiene als tendenziell positiv zu bewerten.

4.7 **Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild, landschaftsgebundene Erholung)**

Umweltzustand

Das **Orts- und Landschaftsbild** im Plangebiet und seinem Umfeld wird von den großen versiegelten und teilversiegelten Flächen (mit eingestreuten Gehölzbeständen) bestimmt, die noch die frühere, sehr viel intensivere, Nutzung erkennen lassen. Die kleinteiligen Freiflächen im Plangebiet treten demgegenüber als nachrangige, den baulichen Anlagen zugeordnete Flächen zurück. Nach Norden kommt ihnen aber eine nicht geringe Bedeutung für die Vermittlung des Übergangs in die freie Landschaft zu. Die Anwendung von Kriterien wie Eigenart und Natürlichkeit führt von den für den Beobachter einnehmbaren Stellen daher zu einer eher geringen Bewertung. Bei der Ausweitung des Betrachtungsraumes auf das weitere Umfeld hat das Plangebiet schon aufgrund der geringen Flächengröße nur geringe Bedeutung. Längs der St.-Barbara-Straße sind es die Gehölzbestände beiderseits der Straße, die vor allem nach Westen erkennen lassen, dass die Siedlungsflächen enden. Die unmittelbare Nachbarschaft sehr heterogen genutzter Flächen im gesamten Siedlungsbereich nördlich der St.-Barbara-Straße lässt die Ausbildung eines einheitlichen Ortsbildes nicht zu, sondern verdeutlicht die Phase eines Übergangs zwischen aufgegebenen Nutzungen und noch nicht abschließend bestimmten zukünftigen Nutzungen. Städtebaulich bemerkenswerte Gebäude gibt es im Plangebiet nicht.

Das Plangebiet ist nicht öffentlich zugänglich. Die Bedeutung für die **landschaftsgebundene Naherholung** beschränkt sich daher auf die Kulissenwirkung. Diese ist angesichts der im Umfeld vorhandenen Gehölzbestände und der im Plangebiet eher störend in Erscheinung tretenden anthropogenen Elemente nachrangig.

Auswirkungen

Das Ortsbild wird sich durch die geplante Bebauung nur geringfügig verändern, da die wesentliche bauliche Erweiterung von der St.-Barbara-Straße aus kaum wahrnehmbar sein wird und durch zusätzliche Pflanzmaßnahmen weiter kaschiert werden soll.

Das Landschaftsbild wird sich durch die Errichtung der nördlichen Fassade der Schießanlage unmittelbar an der Grenze zur freien Landschaft (Acker) verändern, da eine kaschierende Eingrünung dort nicht über die gesamte Breite möglich ist. Allerdings verlaufen öffentliche Wege und Straßen erst in größerer Entfernung. Daher sind die Auswirkungen diesbezüglich eher nachrangig.

Flächen für die landschaftsgebundene Naherholung sind nicht unmittelbar betroffen.

Geplante Maßnahmen

Zur gestalterischen Einbindung der neuen Schießanlage sind Pflanzmaßnahmen vorgesehen, die auch die Entsiegelung von Flä-

chen umfassen, die im Bereich der aufgegebenen Stellplatzanlage derzeit vorhanden sind. Die Maßnahmen dienen auch dem Nachweis einer vollständigen naturschutzrechtlichen Kompensation. Ihre Umsetzung wird durch eine textliche Festsetzung mit Verweis auf die Darlegungen im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag verbindlich gemacht.

Zusammenfassend sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Landschaft zu befürchten.

4.8 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Umweltzustand

Kultur- oder Sachgüter die einer speziellen Berücksichtigung im Rahmen der Umweltprüfung bedürfen, sind nicht bekannt.

Auswirkungen

Planungserhebliche Auswirkungen auf sonstige Sach- oder Kulturgüter, die im Rahmen der Umweltprüfung zu behandeln wären, sind nicht zu befürchten.

Geplante Maßnahmen

Es sind keine speziellen Maßnahmen in Hinblick auf Kultur- oder Sachgüter vorgesehen.

4.9 Schutzgüter-Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt durch die beschriebenen Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und beurteilt. Als Wechselwirkung ist zum Beispiel die - bezogen auf den gesamten Grundwasserleiter - geringfügige Veränderung der Grundwasserneubildung und des Grundwasserdargebotes durch den zukünftig geringeren Versiegelungsgrad (Schutzgut Boden) zu nennen. Mit darüber hinausgehenden und für die Bewertung entscheidenden Wechselwirkungen ist nicht zu rechnen.

5 Übersicht der umweltrelevanten Maßnahmen

5.1 Vermeidungs-, Verminderungs- und Schutzmaßnahmen

Die Vorhabenkonzeption sieht eine weitgehend am Bestand orientierte Nutzungsänderung bestehender Anlagen vor. Spezieller Vermeidungs-, Verminderungs- oder Schutzmaßnahmen bedarf es nicht.

5.2 Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen

Auf Basis des Entwurfes zum Bebauungsplanes sowie der vorliegenden Maßnahmenbeschreibung wurde eine Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz erstellt.

Diese kommt unter Berücksichtigung von Maßnahmen zur Entsiegelung außerhalb der geplanten Gebäude, dem Abriss eines Gebäudes, der Anpflanzung von Gehölzen sowie der Herstellung von Fledermausquartieren auf der Vorhabenfläche zu dem Ergebnis, dass **eine vollständige Kompensation der Eingriffe im Geltungsbe- reich des Bebauungsplanes gewährleistet ist. Plangebietsexter- ne Maßnahmen sind nicht erforderlich.**

6 Darstellung der wichtigsten geprüften anderweitigen Lösungsvorschläge

Nach der Entscheidung über die grundsätzlichen städtebaulichen Ziele wurden im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes verschiedene Varianten für die Umgestaltung zum Schießsportzentrum entwickelt, die sich in Hinblick auf die Umweltbelange vor allem durch eine weiteren Stellplatzanlage abseits schutzwürdiger Nutzungen unterscheiden, die aus Lärmschutzgründen erforderlich ist, aber ursprünglich nicht vorgesehen war.

7 Methodik der Umweltprüfung und Schwierigkeiten bei der Ermittlung der Auswirkungen

Der Umweltprüfung liegen verschiedene Gutachten zugrunde, die jeweils auf Grundlage aktueller fachlicher Anforderungen erstellt wurden. Es wurden dazu die neuesten jeweils verfügbaren Daten- grundlagen verwendet bzw. dort, wo die Datengrundlagen nicht hin- reichend waren, ergänzende Erhebungen vorgenommen. Unter Zu- grundelegung der Aussagen in den verzeichneten Gutachten erga- ben sich keine Schwierigkeiten bei der Ermittlung der im Rahmen der Planung zu behandelnden Fragestellungen.

8 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf der Grundlage des § 4c BauGB ist die Gemeinde verpflichtet, erhebliche Umweltauswirkungen, die infolge der Durchführung des Vorhabens unvorhergesehen eintreten könnten, zu überwachen. Die Überwachung soll die Gemeinde in die Lage versetzen, Auswirkungen frühzeitig zu erkennen und geeignete Gegenmaßnahmen zu er- greifen. Dieses sogenannte Monitoring umfasst die Beobachtung, Überwachung und Kontrolle der im Bebauungsplan festgesetzten

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen auf die Umwelt.

Zum Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist die Überprüfung des Vollzugs der in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz berücksichtigten Pflanzmaßnahmen einschließlich der damit verbundenen Entsiegelungsmaßnahmen vorgesehen. Außerdem bedarf es der Überprüfung der Übernahme immissionsschutzrechtlicher Regelungen in das Baugenehmigungsverfahren. Weitergehende Monitoring-Maßnahmen sind nicht erforderlich.

9 Zusammenfassung

Es ist die Entwicklung eines Schießsportzentrums auf Flächen vorgesehen, die derzeit zur Hälfte befestigt und versiegelt und zur Hälfte durch Siedlungsbrache, Grasfluren und Gehölzflächen eingenommen sind.

Die Beurteilung der landschaftsökologischen Situation, der erkennbaren Auswirkungen des Vorhabens und der möglichen Maßnahmen zur Minderung und Vermeidung von negativen Auswirkungen auf die Umwelt lassen erkennen, dass dem Vorhaben hinsichtlich der Schutzgüter keine Umweltbelange entgegenstehen.

Ausschlaggebend für diese Einschätzung sind folgende Aspekte:

1. Es sind ausschließlich erheblich überformte Böden betroffen. Es kommt zudem zu einer Nettoentsiegelung.
2. Veränderungen an Oberflächengewässern oder am Grundwasserstand sind infolge der Realisierung des Vorhabens nicht zu erwarten. Eine Beeinträchtigung von Hochwasserrückhalteräumen bzw. von Überschwemmungsflächen entsteht nicht.
3. Die Gefahr von wesentlichen Schadstoffanreicherungen bzw. einer wesentlichen Zunahme von Emissionen oder Immissionen besteht nicht.
4. Die geringfügige negative Veränderung der geländeklimatischen Bedingungen beschränkt sich auf einen kleinen Teil des Plangebietes, überwiegend ist von Verbesserungen auszugehen. Insbesondere sind keine Beeinträchtigungen von lufthygienisch-klimatischen Ausgleichsfunktionen zu erwarten.
5. Immissionsschutzrechtliche Probleme sind nicht zu erkennen.
6. Es sind in weiten Teilen Flächen mit einer nur geringen ökologischen Bedeutung betroffen. Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ist nicht zu erwarten.
7. Es gehen keine für die öffentliche, v.a. landschaftsgebundene, Erholung genutzten Flächen verloren.

Es handelt es sich um einen - bezogen auf die Standortpotenziale - ausgleichbaren Eingriff in Natur und Landschaft.

Maßnahmen zur Überwachung von Umweltauswirkungen beschränken sich auf die Überwachung der notwendigen Maßnahmen zur Entsiegelung und Anpflanzung im Umfeld der geplanten Gebäude.

Diese Begründung lag dem Beschluss des Rates der Burggemeinde Brüggen zur erneuten Auslegung dieses Bebauungsplanes vom 05.07.2016 zugrunde.

Brüggen, den 12.07.2016

gez.

Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung hat gem. § 3 Abs. 2 BauGB nach ortsüblicher Bekanntmachung vom 21.07.2016 in der Zeit vom 29.07.2016 bis 29.08.2016 erneut öffentlich aus-
legen.

Brüggen, den 30.08.2016

gez.

Gellen
Bürgermeister

Diese Begründung lag dem Beschluss dieses Bebauungsplanes als Satzung gemäß § 10 Abs. 1 BauGB durch den Rat der Burggemeinde Brüggen vom 29.09.2016 zu-
grunde.

Brüggen, den 04.10.2016

gez.

Gellen
Bürgermeister

Die öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 BauGB über den Beschluss des Be-
bauungsplanes als Satzung, das Inkrafttreten des Bebauungsplanes sowie Zeit und
Ort, an denen die Planunterlagen einschließlich dieser Begründung und der zusam-
menfassenden Erklärung gemäß § 10 Abs. 4 BauGB zur Einsichtnahme bereitgehal-
ten werden, ist am 11.05.2017 erfolgt.

Der Bebauungsplan hat am 11.05.2017 Rechtskraft erlangt.

Brüggen, den 15.05.2017

gez.

Gellen
Bürgermeister